

S a t z u n g

über den Betrieb und die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Tarmstedt Stand der 2. Änderungssatzung vom 18.06.2015

Aufgrund der §§ 10,13 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 18.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtlicher Status

Die Gemeinde Tarmstedt betreibt als öffentliche Einrichtung die Kindergärten auf den Grundstücken Schulstraße 1 und Fasanenweg 6.

§ 2 Aufgaben

In den Kindergärten sollen Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung unter Anleitung von Betreuungspersonen im Sinne von § 2 Kindertagesstättengesetz gefördert werden. Dafür ist eine Konzeption regelmäßig fortzuschreiben. Die Kindergärten ergänzen und unterstützen damit die Erziehung des Kindes in der Familie. Im Kindergarten „Rasselbande“, Schulstraße 1, Tarmstedt, wird nach Maßgabe der Regionalen Vereinbarung (Regionales Konzept) eine Integrationsgruppe betrieben. Im Kindergarten Fasanenweg wird zudem eine Betreuung für Kinder von der Vollendung des ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippe) betrieben.

§ 3 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze. Vorschulkinder werden bei der Aufnahme in die Vormittagsgruppen bevorzugt.
- (2) Soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder anderer Gemeinden aufgenommen werden. Bereits aufgenommene Kinder aus anderen Gemeinden können bei Nachmeldungen von Kindern aus der Gemeinde Tarmstedt nicht vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.

§ 4 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme der Kinder ist durch Aufnahmeantrag schriftlich bei der Gemeinde bis zum 31.03. des Aufnahmejahres zu beantragen.
- (2) Die Entscheidung darüber, welche Kinder den Vormittags- bzw. den Nachmittagsgruppen zugeordnet werden, trifft die Gemeinde unter Beteiligung der Kindergartenleitung und – falls ein Elternrat gebildet ist – nach Anhörung des Elternratsprechers/der Elternrats-sprecherin. In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsausschuß. Die Entscheidung ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr.

§ 5 Gesundheitsvorsorge

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme und den Besuch eines Kindes in einem der Kindergärten ist, daß das Kind gesund und frei von ansteckenden Krankheiten ist. Bei Zweifeln an der Gesundheit eines Kindes ist die Kindergartenleitung berechtigt, ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Kindes zu verlangen.
- (2) Im Kindergarten können vorbeugende medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig und wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.
- (3) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht mehr zu befürchten ist.

§ 6 Elternvertretung und Beirat

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden einen Elternrat. Der Elternrat wählt aus seiner Mitte eine Elternratssprecherin bzw. einen Elternratssprecher.
- (2) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher, die Leitung des Kindergartens sowie der Gemeindedirektor oder dessen Beauftragte oder Beauftragter sowie ein Vertreter des Rates der Gemeinde bilden den Beirat.
- (3) Wichtige Entscheidungen der Gemeinde und der Kindergartenleitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Dies gilt insbesondere für
 1. die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
 2. die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,
 3. die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
 4. die Öffnungs- und Betreuungszeiten.

Der Beirat kann Vorschläge zu den in Satz 2 genannten Angelegenheiten sowie zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Elternbeiträge im Kindergarten machen.

§ 7 Öffnungszeiten, Ferienregelung

- (1) Die Kindergärten sind montags bis freitags geöffnet.
 - a) vormittags
die Betreuung erfolgt von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr (Kernzeit). Außerdem wird eine flexible Betreuung in der Zeit von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr (Frühbetreuung) und in der Zeit von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr im Kindergarten Rasselbande sowie von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr im Kindergarten Fasanenweg (Spätbetreuung) angeboten.

- b) Die Betreuung in der Integrationsgruppe wird variabel in einem Zeitraum zwischen 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr angeboten. Die tägliche Betreuungszeit beträgt fünf Stunden. Beginn und Ende der Betreuung werden durch die Kindergartenleitung in Absprache mit der Gemeinde festgelegt.
- c) Krippe:
die Betreuung erfolgt von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr (Kernzeit). Außerdem wird eine Spätbetreuung in der Zeit von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr sowie eine Ganztagsbetreuung von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr mit Mittagstisch angeboten. Die Kosten für den Mittagstisch werden den Eltern gesondert berechnet.
- d) Ganztagsgruppe
Im Kindergarten Fasanenweg wird eine Ganztagsbetreuung von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr mit Mittagstisch angeboten. Die Kosten für den Mittagstisch werden den Eltern gesondert berechnet.

(2) Für die Kindergärten gilt folgende Ferienregelung:

Weihnachten: ab 23.12. bis einschl. 02.01.,

Ostern: ab Montag vor Ostern bis einschl. Dienstag nach Ostern,

Tag nach Christi Himmelfahrt:

Sommer: beide Kindergärten sind grundsätzlich umschichtig geöffnet bzw. geschlossen. Mit Beginn der Schulferien schließt einer der beiden Kindergärten, der andere Kindergarten bleibt geöffnet. In der dritten vollen Woche der Schulferien sind beide Kindergärten geschlossen. Danach öffnet der eine Kindergarten, der zuerst geschlossen wurde. Der andere Kindergarten bleibt bis zum Ende der Schulferien geschlossen. Die Kinder des jeweils geschlossenen Kindergartens können in dem geöffneten Kindergarten nach vorheriger Anmeldung betreut werden. Jedes Kind muss jedoch mindestens drei Wochen Sommerferien haben.

Herbst: Beide Kindergärten sind je eine Woche im Wechsel geschlossen bzw. geöffnet

(3) Für die Krippe gilt folgende Ferienregelung:

Weihnachten: ab 23.12. bis einschl. 02.01.,

Ostern: ab Montag vor Ostern bis einschl. Dienstag nach Ostern,

Tag nach Christi Himmelfahrt:

Sommer/Herbst: es gelten die Ferienzeiten des Kindergartens Fasanenweg, diese werden zu Beginn des Kindergartenjahres bekannt gegeben.

§ 8

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Betreuung der Kinder in den Kindergärten sind Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) zu entrichten. Zahlungspflichtig sind die Eltern oder die Personensorgeberechtigten. Die monatlichen Elternbeiträge je Kind werden wie folgt festgesetzt:

- a) Betreuung vormittags - Kernzeit - (wöchentlich 20 Stunden) siehe Stafflung
 Betreuung Integrationsgruppe (wöchentlich 25 Stunden) siehe Stafflung
- b) Frühbetreuung (07.30 Uhr bis 08.00 Uhr)
 (wöchentlich 22,5 Stunden) siehe Stafflung
- c) Spätbetreuung (12.00 Uhr bis 13.00 Uhr)
 (wöchentlich 25 Stunden) siehe Stafflung
- Spätbetreuung Integrationsgruppe (12.30 Uhr bis 13.00 Uhr)
 (wöchentlich 27,5 Stunden) siehe Stafflung
- Spätbetreuung (12.00 Uhr bis 14.00 Uhr)
 (wöchentlich 30 Stunden) siehe Stafflung
- Betreuung ganztags (wöchentlich 40 Stunden) siehe Stafflung
- Betreuung ganztags mit Frühbetreuung (7.30 Uhr bis 16.00 Uhr)
 (wöchentlich 42,5 Stunden) siehe Stafflung

d) Flexible Öffnungszeiten

Frühbetreuung (07.30 Uhr bis 08.00 Uhr)
 Spätbetreuung (12.00 Uhr bis 14.00 Uhr)

| | |
|---------------------|--------|
| 0,5 Stunden täglich | 2,00 € |
| 1 Stunde täglich | 4,00 € |

Die Gebühr für die flexible Betreuungszeit ist am Tage der Entstehung im Kindergarten bar zu bezahlen.

e) Krippe

- Betreuung vormittags – Kernzeit – (wöchentlich 25 Stunden) siehe Stafflung
- Spätbetreuung (12.30 Uhr bis 14.00 Uhr)
 (wöchentlich 32,5 Stunden) siehe Stafflung
- Ganztagsbetreuung (7.30 Uhr bis 16.00 Uhr)
 (wöchentlich 42,5 Stunden) siehe Stafflung

Staffelung

| Uhrzeit: | | 8:00-12:00 | 7:30-12:00 | 8:00-13:00 | 7:30-13:00 | 8:00-14:00 | 7:30-14:00 | 8:00-16:00 | 7:30-16:00 | |
|----------|--------------------------|---------------|-----------------|------------------------------|--|---|--|---|------------------------|---|
| | | 20 Std | 22,5 Std | 25 Std | 27,5 Std | 30 Std | 32,5 Std | 40 Std | 42,5 Std | |
| Tarif | Bemessungs- einkommen | Kernzeit | | Kernzeit- + Frühbetreuung | Betreuung vormittags mit Spätbetreuung | Betreuung vormittags mit Früh- und Spätbetreuung | Betreuung vormittags mit Spätbetreuung bis 14 Uhr | Betreuung vormittags mit Früh- und Spätbetreuung bis 14 Uhr | Ganztags- betreuung | Ganztags- betreuung mit Frühbetreuung |
| | | von | bis | | | | | | | |
| | | € | € | € | € | € | € | € | € | € |
| I | | 1.440 | 66,40 | 74,70 | 83,00 | 91,30 | 99,60 | 107,90 | 132,80 | 141,10 |
| II | 1.441 | 1.715 | 80,40 | 90,45 | 100,50 | 110,55 | 120,60 | 130,65 | 160,80 | 170,85 |
| III | 1.716 | 1.990 | 94,00 | 105,75 | 117,50 | 129,25 | 141,00 | 152,75 | 188,00 | 199,75 |
| IV | 1.991 | 2.265 | 108,00 | 121,50 | 135,00 | 148,50 | 162,00 | 175,50 | 216,00 | 229,50 |
| V | 2.266 | 2.540 | 122,00 | 137,25 | 152,50 | 167,75 | 183,00 | 198,25 | 244,00 | 259,50 |
| VI | 2.541 | 2.815 | 135,60 | 152,55 | 169,50 | 186,50 | 203,40 | 220,35 | 271,20 | 288,15 |
| VII | 2.816 | 3.090 | 149,60 | 168,30 | 187,00 | 205,70 | 224,40 | 243,10 | 299,20 | 317,90 |
| VIII | 3.091 | 3.365 | 163,20 | 183,60 | 204,00 | 224,40 | 244,80 | 265,20 | 326,40 | 346,80 |
| IX | 3.366 | 3.640 | 177,20 | 199,35 | 221,50 | 243,65 | 265,80 | 287,95 | 354,40 | 376,55 |
| X | 3.641 | | 191,20 | 215,10 | 239,00 | 262,90 | 286,80 | 310,70 | 382,40 | 406,30 |

Sollte durch Dritte eine Übernahme der Kindergartengebühren erfolgen, wird für die Dauer der Übernahme keine Gebühr bei den Eltern erhoben.

- (2) Grundlage für die Berechnung des Bemessungseinkommens ist 1/12 des Jahreseinkommens sowie steuerfreie Einnahmen (pauschal besteuertes Arbeitslohn für Teilzeitbeschäftigten, steuerfreie Lohnersatzleistungen wie Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Renten) der Eltern oder Personensorgeberechtigten. Zum Einkommen zählen die positiven Einkünfte des vorletzten Kalenderjahres aus den sieben Einkunftsarten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (Bruttoeinnahmen) abzüglich Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben). Dem Einkommen hinzuzurechnen ist das Einkommen der zum Haushalt zählenden Kinder, die den Kindergarten besuchen oder für die Kinderfreibeträge gewährt werden. Zum Einkommen der Kinder gehören auch Unterhaltsansprüche gegen Dritte sowie Versorgungs- und Rentenbezüge. Die Einkünfte sind durch Vorlage eines Einkommensteuerbescheides, durch eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes oder durch Verdienstbescheinigungen nachzuweisen. Über die sonstigen Einkommen müssen ebenfalls Angaben gemacht oder Unterlagen vorgelegt werden. Bei Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe, Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Krankengeld oder Sozialhilfe ist die gegenwärtige Höhe maßgebend. Weitere Einkünfte, die erst nach dem Ende des vorletzten Kalenderjahres erzielt wurden, werden mit dem durchschnittlichen Monatseinkommen dieses Kalenderjahres berücksichtigt. Kindergeld, Wohngeld und Erziehungsgeld bzw. Elterngeld zählen nicht zum Einkommen.

Für Eltern mit mehr als einem Kind, für das Anspruch auf Kindergeld besteht, wird von der Summe der Einkünfte (nach Abzug der Werbungskosten oder Betriebsausgaben) ein monatlicher Freibetrag in Höhe von 275,00 € für jedes weitere Kind abgesetzt; der verbleibende Betrag ergibt das Bemessungseinkommen.

Auf Wunsch der Eltern oder der Personensorgeberechtigten kann auf die Vorlage von Einkommensnachweisen verzichtet werden; dann ist der Höchstbetrag zu entrichten.

Sind die laufenden Einkünfte um mehr als 15 % niedriger oder verringern sich die Einkünfte im Laufe des Kindergartenjahres um mehr als 15 %, kann nach Vorlage von entsprechenden Nachweisen das Bemessungseinkommen nach dem derzeitigen Stand berichtigt werden. Nimmt nach Aufnahme des

Kindes in den Kindergarten ein Elternteil eine zusätzliche Arbeit auf oder werden weitere Einnahmen erzielt, so ist innerhalb von drei Monaten, vom Zeitpunkt des Einkommenszuwachses beginnend, der Elternbeitrag neu zu berechnen. Die Eltern sind verpflichtet, die Gemeinde zu unterrichten und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Die Einkommensnachweise sollen spätestens einen Monat vor Beginn des Kindergartenjahres (01. Juli) der Gemeinde vorgelegt werden. Liegen Einkommensnachweise nicht rechtzeitig vor, ist der Höchstbetrag zu entrichten. Später eingehende Einkommensnachweise wirken sich auf den Beginn des Kalendermonats aus, in dem die Nachweise vorgelegt werden. Bei Aufnahme eines Kindes während des Kindergartenjahres sind die Einkommensnachweise unverzüglich vorzulegen.

- (3) Die Benutzungsgebühren werden für 12 Monate im Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.
- (4) Die Benutzungsgebühren sind bis zum 05. eines jeden Monats für den laufenden Monat zu zahlen. Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als einem Monat kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.
- (5) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus dem Kindergarten ausscheidet.
- (6) Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen entbindet nicht von der Gebührenpflicht.
- (7) Die Eltern können ihr Kind bis zum 15. eines Monats zum Monatsende abmelden. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Schulanfänger brauchen zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) nicht abgemeldet werden. Sollen sie schon vorher den Kindergarten verlassen, ist dies spätestens zum 01.05. möglich.

§ 9

Freistellung von den Benutzungsgebühren für das vorletzte Kindergartenjahr vor der Einschulung

- (1) Für Kinder mit erstem Wohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme) im vorletzten Betreuungsjahr vor Beginn der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG), d.h.
 - Kinder, die im laufenden Betreuungsjahr in der Zeit vom 01.10. – 31.07. das fünfte Lebensjahr vollenden und
 - Kinder, die in den ersten beiden auf das laufende Betreuungsjahr folgenden Monaten (01.08. – 30.09.) das fünfte Lebensjahr vollenden

wird die Benutzungsgebühr nach § 8 Abs. 1 nicht erhoben.

- (2) Wird ein noch nicht schulpflichtiges Kind vom weiteren Besuch einer Einrichtung abgemeldet und im Anschluss an die Betreuung eingeschult (sog. Kann-Kind), werden die im vorletzten Betreuungsjahr vor der Einschulung gezahlten Elternbeiträge erstattet. Die Erstattung ist formlos beim Träger der Einrichtung zu beantragen. Eine Bescheinigung der annehmenden Schule ist beizufügen. Diese Erstattungsregelung gilt erstmalig für nicht schulpflichtige Kinder, die zum 01.08.2014 eingeschult werden.

§ 10

Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli.

§ 11
Besuchsregelung

- (1) Ist das Kind am Besuch des Kindergartens gehindert, so ist dies der Kindergartenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Fehlt ein Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen unentschuldigt, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden, wenn nicht innerhalb von einer Woche nach Mitteilung eine Entschuldigung nachgereicht wird.

§ 12
Haftungsausschluß, Versicherungsschutz

- (1) Wird der Kindergarten aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Betreuung und/oder Schadensersatz.
- (2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen kann keine Haftung übernommen werden.
- (3) Wird ein Kind nicht von den Erziehungsberechtigten abgeholt und auch eine entsprechende schriftliche Erklärung nicht abgegeben, so kann eine weitere Betreuung des Kindes abgelehnt und über den Kindergartenplatz anderweitig verfügt werden.
- (4) Für die Dauer des Aufenthaltes im Kindergarten sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeinde-Unfallversicherungsverband versichert. Dies gilt auch für den Weg zum Kindergarten und für den Rückweg, soweit sie von einem Erziehungsberechtigten beaufsichtigt werden. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zum oder vom Kindergarten, so ist dies der Kindergartenleitung unverzüglich mitzuteilen.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Tarmstedt, den 18.06.2015

GEMEINDE TARMSTEDT

Holle
(Gemeindedirektor)